

Brüssel, den 29. Januar 2026  
(OR. en)

16713/25  
PV CONS 70  
AGRI 703  
PECHE 448  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)  
11. und 12. Dezember 2025

## TAGUNG VOM DONNERSTAG, DEN 11. DEZEMBER 2025

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16295/25 enthaltene Tagesordnung an.

### 2. Annahme der A-Punkte


- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 16532/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 16534/25

### Allgemeine Angelegenheiten

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten**  16085/25  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 10.12.2025 gebilligt  
PE-CONS 40/25  
SIMPL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 172, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 194 AEUV).

## FISCHEREI

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2026, 2027 und 2028** ☐(\*) 15861/25  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
**Artikel 43 Absatz 3 AEUV**)  
*Politische Einigung*

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern.

4. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026** ☐(\*) 15862/1/25 REV 1  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
**Artikel 43 Absatz 3 AEUV**)  
*Politische Einigung*

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026.

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **Die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027: Innovation und Vereinfachung** ☐☐ 15906/25  
*Orientierungsaussprache*


Punkt 5 wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe a behandelt.

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.



Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei den Vorschlägen im Zusammenhang mit der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik.

## Sonstiges

### 6. Landwirtschaft

- a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**  16453/25  
*Die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027: Sachstand  
Informationen des Vorsitzes*

Punkt 6 Buchstabe a wurde zusammen mit Punkt 5 behandelt.

- b) **Sitzung der GAP-Direktoren (Kopenhagen, 1.-3. Oktober 2025)**  16474/25  
*Informationen des Vorsitzes*
- c) **58. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen (Kopenhagen, 19.-21. November 2025)**  16473/25  
*Informationen des Vorsitzes*

Punkt 6 Buchstaben b und c wurden zusammen behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Sitzung der GAP-Direktoren und über die Ergebnisse der Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen.

- d) **Kritische Lage auf dem europäischen Milchmarkt**  16448/25  
*Informationen Ungarns*

Der Rat nahm die Informationen Ungarn zur Kenntnis. Darüber hinaus nahm der Rat die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

**FISCHEREI**

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2026, 2027 und 2028** ☐(\*) 15861/25  
**(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)**  
*Politische Einigung*

Siehe Seite 3.

4. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026** ☐(\*) 15862/1/25 REV 1  
**(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)**  
*Politische Einigung*

Siehe Seite 3.

**Sonstiges**


7. **Fischerei**

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** ☐☐
- i) **Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union für den Zeitraum 2028-2034: Sachstand** 16147/25  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei der Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union für den Zeitraum 2028-2034.


## Landwirtschaft

ii) **Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen: Sachstand** 16443/25  
*Informationen des Vorsitzes*

b) **Ergebnisse der hochrangigen Konferenz zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Betrieben in der EU im Jahr 2050 (Brüssel, 1. Dezember 2025)**  16559/25  
*Informationen des Vorsitzes*

Punkt 7 Buchstabe a Ziffer ii wurde zusammen mit Punkt 7 Buchstabe b behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand in Bezug auf die Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie über die Ergebnisse der hochrangigen Konferenz über den Schutz von Nutztieren in der EU im Jahr 2050.

c) **Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Nahrungsmitteln sind unerlässlich**  15839/25  
*Informationen Deutschlands, unterstützt von Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, unterstützt von Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn und den Bemerkungen anderer Delegationen.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

(\*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 16295/25

**Zu B- Punkt 3:** **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für 2026, 2027 und 2028**  
**(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)**  
*Politische Einigung*

**ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, LITAUENS, DER NIEDERLANDE, POLENS, PORTUGALS, SCHWEDENS UND SPANIENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung im Jahr 2026**

„Da für die

- **ausschließlich für die EU geltenden TACs:** COD/03AS.; NEP/8CU25; SOL/3ABC24; RNG/03-; SBR/09S-3411;
- **TACs für die EU und das Vereinigte Königreich:** SAN/234\_3R; SAN/234\_4; SAN/234\_5R; SAN/234\_7R; COD/07A.; COD/7XAD34; HAD/7X7A34; WHG/07A.; BLI/24-; BLI/03A-; PRA/2AC4-C; PLE/7DE.; SRX/2AC4-C; SRX/67AKXD; RJE/7FG.; RJE/07E.; RJF/67AKXD; SRX/07D.; RJU/8-C.; RJU/9-C.; JAX/4BC7D; NOP/2A3A4.; BSF/56712-; ALF/3X14-; RNG/5B67-; RNG/8X14-; SBR/678-;
- **TACs für die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen:** COD/2A3AX4; COD/5BE6A; COD/07D; POK/2C3A4; POK/56-14;
- **TACs für die EU und Norwegen:** COD/03AN; PRA/03A.

i) analytische Bewertungen vorliegen, denen zufolge die Biomasse unter  $B_{lim}$  liegt; ii) vorsorgliche Bewertungen vorliegen, in den entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischereitätigkeit empfohlen wird; iii) nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind; oder iv) die EU und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer die Anwendung dieser Flexibilität ausgeschlossen haben, und um die Erholung der Bestände sicherzustellen, sichern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Spanien zu, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2026 nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

## **ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, PORTUGALS UND SPANIENS zum Quotentausch**

„Um die Nutzung der Fangmöglichkeiten für Kabeljau, Hering und Rotbarsch in den norwegischen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 so weit wie möglich zu gewährleisten, bemühen sich Frankreich und Deutschland, 20 % ihrer jeweiligen Quoten für Schellfisch (HAD/1N2AB.), Seelachs (POK/1N2AB.), Schwarzen Heilbutt (GHL/1N2AB.) und andere Arten (OTH/1N2AB.) für den Tausch mit Mitgliedstaaten, die nicht über eine ausreichende Quote für diese Bestände verfügen, zur Verfügung zu stellen. Portugal, Spanien und andere betroffene Mitgliedstaaten müssen bis zum 31. Januar 2026 einen Tausch beantragen. Die Anträge dürfen den Bedarf für unvermeidbare Beifänge in der Kabeljau-, Herings- und Rotbarschfischerei nicht überschreiten. Ungenutzte und nicht übertragene Mengen werden den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die ursprünglich zum Tausch beigetragen haben. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht über ausreichende Quoten für solche unvermeidbaren Beifänge verfügen, im Gegenzug Quoten für Kabeljau (COD/1N2AB.) bereitzustellen. In den Fällen, in denen die oben genannten Mengen es diesen Mitgliedstaaten nicht ermöglichen, ihre unvermeidbaren Beifänge abzudecken, bemühen sich Frankreich und Deutschland, auf der Grundlage der verfügbaren Quoten und des Gesamtgleichgewichts des Tausches einen weiteren Tausch zu vereinbaren.“

## **ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, ITALIENS, LETTLANDS, LITAUENS, DER NIEDERLANDE, POLENS, PORTUGALS, SCHWEDENS UND SPANIENS zu den Mehrjahresplänen**

„Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Spanien fordern die Kommission nachdrücklich auf, rasch einen Vorschlag zur Änderung der Mehrjahrespläne für die Ostsee, die Nordsee, die westlichen Gewässer und das westliche Mittelmeer in Bezug auf Artikel 4 Absatz 6 / Artikel 4 Absatz 7 / Artikel 4 Absatz 3 vorzulegen, um Rechtsklarheit und Kohärenz zwischen den einschlägigen Artikeln der Mehrjahrespläne zu schaffen. Der Vorschlag sollte von einer Folgenabschätzung bezüglich der Probleme, die in Verbindung mit ihrer praktischen Anwendung, den Kriterien und den Bedingungen für die Anwendung aufgetreten sind, begleitet werden und allen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik gebührend Rechnung tragen. Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Spanien werden sich der nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung verschreiben und konstruktiv mit der Kommission und dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, um eine ausgewogene Lösung für die festgestellten Bedenken zu finden.“

## **ERKLÄRUNG DÄNEMARKS zur Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark**

„Im Jahr 1983 räumte der Rat Dänemark die Makrelen-Ausnahmeregelung als Gegenleistung dafür ein, dass Dänemark auf Fangmöglichkeiten für Makrele in den westlichen Gewässern verzichtete. In der Folge wurde die Makrelen-Ausnahmeregelung gemäß ihren Bestimmungen in den Jahren 1997, 2005, 2006, 2007 und 2008 aktiviert. Dänemark bedauert, dass der Rat die Makrelen-Ausnahmeregelung im Jahr 2024 nicht beachtet hat, obwohl die Voraussetzungen angesichts der vereinbarten zulässigen Gesamtfangmenge eindeutig erfüllt waren. Jedoch wird Dänemark angesichts der außergewöhnlichen Lage des Makrelenbestands in diesem Jahr und in Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten die Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark im Jahr 2025 nicht anwenden.“

Die Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Makrele in den kommenden Jahren beachtet werden.“

## **ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, PORTUGALS, SCHWEDENS UND SPANIENS zum Quotentausch für Blauen Wittling im Anschluss an die Konsultationen zwischen der EU und Norwegen für das Jahr 2026**

„Dank der gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten war es möglich, die Menge an Blauem Wittling im Rahmen des Quotentauschs mit Norwegen um 13 000 Tonnen zu erhöhen. Ein erheblicher Teil der Quote von Spanien und Portugal wird noch 2025 auf Deutschland und die Niederlande übertragen. Um der relativen Stabilität Rechnung zu tragen, wird der Anteil Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande, Portugals, Schwedens und Spaniens für 2026 um die folgenden Mengen an Blauem Wittling (WHB/1X14) erhöht oder verringert:

DE	-4 014,4 t
DK	2 475,2 t
ES	2 098,2 t
FR	1 721,2 t
IE	1 916,2 t
NL	-5 003,7 t
PT	195 t
SE	612,3 t

Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, die entsprechenden Übertragungen von Blauem Wittling so bald wie möglich in den Jahren 2025 und 2026 zur Verfügung zu stellen.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, POLENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS zum skandinavischen Atlantikhering**

„Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Polen, Portugal und Schweden erinnern daran, dass die EU in der Vereinbarung über die Aufteilung von skandinavischem Atlantikhering im Jahr 2007 ihren Anteil von 8,38 % auf 6,51 % zugunsten Norwegens unter der Voraussetzung verringert hat, dass Zugang zu norwegischen Gewässern gewährt wird. Die vorstehenden Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass noch keine Einigung über diesen Zugang erzielt wurde.“

## **ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FRANKREICHS, LITAUENS, POLENS, PORTUGALS UND SPANIENS zu Nordost-Arktischem Kabeljau in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens**

„Deutschland, Estland, Frankreich, Litauen, Polen, Portugal und Spanien erinnern daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote im Rahmen des bilateralen Austauschs in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht befischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch immer noch nicht zur Verfügung gestellt hat.

Deutschland, Estland, Frankreich, Litauen, Polen, Portugal und Spanien fordern die Kommission auf, den hochrangigen politischen Dialog mit Norwegen zu der oben dargelegten Frage sowie zu anderen noch offenen Fragen im Bereich Fischerei unverzüglich wieder aufzunehmen und so bald wie möglich zu einer Lösung zu kommen. In jedem Fall fordern die genannten Mitgliedstaaten die Kommission ferner auf, spätestens bei der zweiten Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2026 im laufenden Jahr einen Vorschlag mit einer zusätzlichen EU-Quote für Nordost-Arktischen Kabeljau in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 vorzulegen, um die genannte Frage der geschuldeten Quote zu lösen.“

## **ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS zu den Fangmöglichkeiten für Thunfisch**

„Griechenland unterstützt den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes zur Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Atlantik und in der Nordsee für die Jahre 2026, 2027 und 2028.

Jedoch möchte unser Land klar zum Ausdruck bringen, dass der **Schlüssel für die Aufteilung von Rotem Thun unter den Mitgliedstaaten eine seit Langem bestehende Ungleichheit zum Nachteil Griechenlands** bedeutet – ein Missstand, der bereits in einer gemeinsamen Erklärung des Rates vom Dezember 1999 eingeräumt wurde.

Diese Situation wirkt sich nach wie vor unverhältnismäßig auf die Küsten- und handwerkliche Fischerei aus, die eine wichtige soziale und wirtschaftliche Rolle spielen und geringe Umweltauswirkungen haben.

Um **dieses seit Langem bestehende Problem wirksam anzugehen** und die Flotten zu stärken, die durch die historisch sehr niedrigen Quoten benachteiligt sind, hält Griechenland es für erforderlich, **eine EU-Solidaritätsreserve aus ungenutzten Mengen von Rotem Thun zu schaffen**.

Das ist vor allem in der jetzigen Situation wichtig, da sich die Lage des Bestands erheblich verbessert hat, sodass die zulässige Gesamtfangmenge von Rotem Thun erhöht werden konnte. Eine solche Reserve würde eine gezielte und verhältnismäßige Unterstützung der handwerklichen Küstenfischereien auf Thunfisch in Mitgliedstaaten mit begrenzter Kapazität ermöglichen, ohne den Grundsatz der relativen Stabilität zu beeinträchtigen.

Griechenland beantragt, dass dieses Thema bei den nächsten Beratungen über die interne Zuteilung und die Verwendung neuer oder nicht zugeteilter Mengen ernsthaft berücksichtigt wird, da es die **gerechte Behandlung und gleichberechtigte Beteiligung** aller Mitgliedstaaten an der Bewirtschaftung des Bestands betrifft.“